

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.5
Vorlage Nr.: 1651/2022
Aktenzeichen: 700.11L003
Fachbereich: Rechnungsamt
Vorlage vom: 17.11.2022

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	28.11.2022	

Gegenstand der Vorlage

Neufestsetzung der Gebühren und Beiträge der Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation vom 17.11.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

4. Dem kalkulatorischen Zinssatz von 3,05 % sowie der 100%-igen Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen in der Abwassergebührenkalkulation wird zugestimmt.

5. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten (abflussmengenorientierte ortsspezifische Berechnung, siehe Anlage 3.1 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler

und Regenüberlaufbecken 20,0 %

Regenwasserkanäle 25,1 %

Kläranlagen 1,1 %

Aus den kalkulatorischen Kosten (kostenorientierte Berechnung, siehe Anlage 3.2 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler

und Regenüberlaufbecken 25,0 %

Regenwasserkanäle 50,0 %

Regenwasserkanäle Straße 100 %

Kläranlagen 5,0 %

6. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt (siehe Anlage 2.1 und 2.2 der Kalkulation):

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	27,6 %	72,4 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	27,6 %	72,4 %
Regenüberlaufbecken	27,6 %	72,4 %
Kläranlagen	96,7 %	3,3 %
Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

7. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 17.11.2022 werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr 3,26 € /m³

Niederschlagswassergebühr 0,38 €/m²

8. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS).
9. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 3 beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2021 die Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2022 beschlossen. Damals wurden die Abwassergebühren von 2,58 €/m³ auf 2,48 €/m³ für die Beseitigung des Schmutzwassers und von 0,12 €/m² auf 0,24 €/m³ für das Niederschlagswasser festgesetzt. Auf die Sitzungsvorlage 1494/2021 wird verwiesen.

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die aktuelle Abwassergebührenkalkulation entspricht in ihrem Aufbau und ihrer Systematik im Wesentlichen den Gebührenkalkulationen der Vorjahre. Wie bislang gehandhabt, dienen die Ansätze des Wirtschaftsplans 2023 vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Iffezheim und das Anlagevermögen als Kalkulationsgrundlage. Hierbei ist anzumerken, dass neben den steigenden Energiekosten hauptsächlich die Unterhaltung der Gebäude, Anlagen und des Infrastrukturvermögens (z.B. Instandhaltung Siebband/Rechen, Überdachung Container und Erneuerung Schaltschrank) zu Kostensteigerungen führen. Bedingt durch die gestiegenen Zinssätze haben sich zudem die kalkulatorischen Zinsen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht.

Eine Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen erfolgte in der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2023 nicht. Zuletzt fand ein Ausgleich der Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen aus dem Jahr 2017 in der Abwassergebührenkalkulation 2022 statt. Die gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen für die Jahre ab 2018 stehen derzeit noch aus und sollen im Rahmen der Ermittlung der noch offenen Jahresabschlüsse erfolgen. Die Über-/Unterdeckungen aus der Ergebnisermittlung für die Jahre 2018/2019 sollen in die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2024 einfließen.

Folgende Gebührensätze wurden für die Abwasserbeseitigung berechnet:

	2023	bisher
Schmutzwassergebühr:	3,26 €/m ³	2,48 €/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,38 €/m ²	0,24 €/m ²

In der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation 2023 wurden sämtliche vom Gemeinderat beschlossenen Parameter der Vorjahreskalkulationen zu Grunde gelegt und für den Kalkulationszeitraum entsprechend angepasst.

Diese sind insbesondere:

- Verhältnis der Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich.
- Festlegung und Systematik des Schmutzwasseranteils.
- Verzinsung des Anlagenkapitals und Einrechnung der kalkulatorischen Zinsen zu 100 Prozent.

Aus den neu kalkulierten Gebührensätzen resultieren zwangsläufig auch notwendige Änderungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).

In den Anlagen 2 und 3 sind die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jeweils im Entwurf beigefügt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2023
- Anlage 2: Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
- Anlage 3: Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)